



02

Stadt Köln - Bürgeramt Innenstadt
Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

xxx

**Bürgeramt Innenstadt
Anregungen und Beschwerden an Rat und Bezirksvertretungen**Bezirksrathaus Innenstadt
Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln
Auskunft Herr Droske, Zimmer 411
Telefon 0221 221-26144, Telefax 0221 221-26005
E-Mail geschaefsstelle-anregungen-beschwerden@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.deSprechzeiten
Montag bis Freitag : 08.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Haltestellen Dom/Hbf, Heumarkt, Rathaus

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

02-1600-97/12

20.02.2013

**Ihre Eingabe vom 24.10.2012
Betr.: Wohnraum in der Stadt Köln**

Sehr geehrter Herr xxx,

Ihre Anregung, eine Satzung zur Vermeidung der Zweckentfremdung von Wohnraum zu erlassen, nimmt die Stadt Köln gerne auf.

Ihr Vorschlag nimmt Bezug auf die Änderungen des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNGÄndG NRW), die am 27.01.2012 in Kraft getreten sind. Dabei geht es u.a. um ein neues Satzungsrecht der NRW-Kommunen zur (Wieder-) Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes für Zweckentfremdungen von frei finanziertem Wohnraum. Dieser war zum 01.01.2007 aufgrund einer nicht verlängerten Geltungsdauer der entsprechenden Landesverordnung entfallen.

Die Verwaltung hatte den Rat der Stadt Köln seinerzeit bereits über den damaligen Gesetzesentwurf berichtet. Der Rat der Stadt Köln hat die Verwaltung durch Beschluss vom 27.03.2012 mit der Vorlage einer Wohnraumschutzsatzung beauftragt. Hierbei sollte die Lage der Wohnraumversorgung in Köln anhand geeigneter Indikatoren dargelegt werden.

Die Verwaltung hat den Wohnungsbedarf Kölns geprüft und bewertet. Sie hat auch die Wohnraumschutzsatzung vorbereitet, die den Schutz der Kölner Miet- und Genossenschaftswohnungen vor zweckfremden Nutzungen beinhaltet.

Als Wohnraumzweckentfremdungen kommen grundsätzlich unerlaubte Nutzungen zu Nichtwohnzwecken, Abrissmaßnahmen sowie dauerhafte Leerstände in Betracht, die künftig wieder unter Genehmigungsvorbehalt stehen könnten. Für den Fall unerlaubter Zweckentfremdungen wären Ahndungen möglich.

Es ist zutreffend, dass das Zweckentfremdungsverbot z.B. in München und Dortmund gilt. Unter der Voraussetzung, dass die nötigen Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgabe im Zuge der laufenden Haushaltsberatungen berücksichtigt werden können, soll die vorbereitete Satzung dem Rat der Stadt Köln kurzfristig zur Entscheidung vorgelegt werden.



Seite 2

Die Stadt Köln bereitet somit bereits alles Nötige vor, um das mit Ihrer Anregung verfolgte Ziel umzusetzen. Eine gesonderte Beratung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden ist daher nicht erforderlich. Ich werde den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden mit diesem Schreiben über Ihre Eingabe und den aktuellen Sachstand informieren. Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Höver